



**SPORTVEREINIGUNG
OEDHEIM E.V.**



SATZUNG

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Mitgliedschaft und Aufnahme
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Vereins- / Abteilungsbeiträge, Umlagen
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstandschaft und erweiterter Vorstand
- § 14 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft, Vertretungsberechtigung
- § 15 Vorstand Finanzen
- § 16 Schriftführer
- § 17 Kassenprüfung und Kassenprüfer
- § 18 Abteilungen
- § 19 Ordnungen
- § 20 Satzungsänderung, Wirksamkeit
- § 21 Befangenheit
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Strafbestimmungen
- § 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 25 Datenschutz
- § 26 Jugendordnung für die Abteilungen

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Oedheim e.V.“ und wurde am 12. Mai 1946 gegründet. Er ist ein Zusammenschluss aus dem ehemaligen Turn- und Sportverein und dem katholischen Jungmännerverein.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Oedheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR100398 eingetragen. Seit seinem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 - 68 AO).
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VI. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- I. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.
- II. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des WLSB und seiner Einzelmitglieder.
- III. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der

Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

- I. Der Verein hat
 1. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 2. Jugendliche unter 18 Jahre
 3. Ehrenmitglieder
- II. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendliche.
- III. Über die Aufnahme, die generell schriftlich auf dem dafür vorgesehenen und vollständig ausgefüllten Vordruck oder elektronisch mit dem auf der Vereinshomepage eingebundenen Authentifizierungsverfahren erfolgen muss, entscheidet der Gesamtvorstand. Der Aufnahmeantrag von beschränkt Geschäftsfähigen, und Minderjährigen, ist generell vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Er verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Für den Minderjährigen verpflichtet er sich zur Zahlung und zwar bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- IV. Ein Rechtsmittel gegen eine Ablehnung gibt es nicht.
- V. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die selben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Vereinsbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung und einen Abteilungsbeitrag, der von der Abteilungsversammlung festgelegt wird.
- III. Der Abteilungsausschuss einer jeden Abteilung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss Regelungen über die Ableistung von Arbeitsstunden erlassen. Die von den Abteilungen erlassenen Regelungen über die Ableistung von Arbeitsstunden, einschließlich aller Änderungen, müssen dem Gesamtvorstand angezeigt werden.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand oder die Geschäftsstelle laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich, per Fax oder E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht zeitnah mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Vereins- / Abteilungsbeiträge, Umlagen

- I. Der Verein erhebt zur Bestreitung des Sportbetriebes von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- II. Die Abteilungen erheben zur Bestreitung des Sportbetriebs Beiträge, die von der Abteilungsversammlung festgelegt werden.
- III. Weitere Regelungen sind in der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung festgelegt.
- IV. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- V. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember möglich. Er ist generell schriftlich oder elektronisch mit dem auf der Vereinshomepage eingebundenen Authentifizierungsverfahren oder per Fax / per E-Mail, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, schriftlich zu kündigen.

Tritt ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, so ist der Vereinsbeitrag trotzdem fristgerecht zu bezahlen. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

2. durch Ausschluss

- a. Zahlungsverweigerung des Vereinsbeitrags

Hält ein Mitglied die Zahlungstermine lt. Beitragsordnung nicht ein, so wird eine Mahnung ausgesprochen. Wenn nach weiteren vier Wochen kein Geldeingang erfolgt ist, wird das Mitglied durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen.

- b. Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, sowie unehrenhaftes oder Vereinsschädigendes Verhalten

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind, kann nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Ausschluss mit 3/4 Mehrheit und sofortiger Wirkung beschlossen werden.

3. durch Tod
- II. Ein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse von § 7, I, Abs. 2 gibt es nicht.
- III. Über den Ausschluss gem. § 7, Abs. I, 2 b erhält das betreffende Mitglied eine schriftliche Benachrichtigung.
- IV. Beim Austritt oder Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an den Verein.

§ 8 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. die Vorstandschaft
 3. der erweiterte Vorstand(Ziffer 2 + 3 bilden den Gesamtvorstand)

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie soll einmal jährlich stattfinden und ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird als „Präsenzversammlung“ abgehalten. Hierzu treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort.
- II. Alle auswärtigen Mitglieder, der Ehrenvorstand und die Ehrenmitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, alternativ in elektronischer Form, ortsansässige Mitglieder durch das Mitteilungsblatt, bzw. zzgl. im Vereinsaushang oder auf der Vereinshomepage, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen.
- III. Die Tagesordnung legt die Vorstandschaft in einer Sitzung fest.
- IV. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist ein von den Vorständen benanntes Vorstandsmitglied.
- V. Andere Gremien des Vereins, die in der Satzung oder in Ordnungen benannt sind, treffen sich zu ihren Sitzungen üblicherweise bei einer Präsenzveranstaltung. Diese können aber auch im Wege einer Video- oder

Audio-(Telefon-)Konferenz (auch in Verbindung mit einer PowerPoint-Präsentation, o.ä.) durchgeführt werden.

§ 11 Beschlussfassung

- I. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- III. Eine 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung ist erforderlich bei:
 1. Satzungsänderungen (Ausnahme § 20, Abs. III)
 2. Anträge auf Abberufung der Vorstandschaft oder einzelner Vorstandsmitglieder (§ 13, I)
 3. Aufnahme einer neuen Abteilung
 4. Dringlichkeitsanträge
 5. Auflösung des Vereins
(die Beschlussfassung hierüber ist aber nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich)Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- IV. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung per Handzeichen. Den Mitgliedern steht das Recht zu, eine geheime Abstimmung zu verlangen. Wenn ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt, ist geheim zu wählen.
- V. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich, adressiert an ein Vorstandsmitglied, spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle oder direkt bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Anträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden können und nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind, sind hiervon ausgenommen. Diese werden in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt.
- VI. Abwesende Personen können, wenn das Einverständnis dem Versammlungsleiter zur Annahme schriftlich vorliegt, zur Wahl gestellt werden.
- VII. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer oder Protokollführer eine Niederschrift zu führen. Dieses Protokoll muss von dieser Person und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt genau wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung und hat bis spätestens vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
 - in der Mitgliederversammlung nicht die erforderlichen Mitglieder der Vorstandsschaft gefunden werden
 - es das Interesse des Vereins erfordert
 - der Verein aufgelöst werden soll
 - es 1/10 der Mitglieder verlangen
- III. Eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn in einer bereits abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder nicht in entsprechender Anzahl gefunden werden.

Einiger Tagesordnungspunkt ist dann:

- Auflösung des Vereins

§ 13 Vorstandsschaft und erweiterter Vorstand

- I. Die Vorstandsschaft besteht aus mindestens drei, höchstens aber aus fünf Vorstandsmitgliedern. Dies ist:
 1. zwei bis vier Vorstandsmitglieder
 2. der Vorstand Finanzen
- II. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 4. dem Schriftführer
 5. den Beisitzern
 6. den Abteilungsleitern
 7. den Jugendleitern
- III. Der Gesamtvorstand legt in einer Sitzung vor der Mitgliederversammlung die Anzahl der zu wählenden Beisitzer fest.
- IV. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsschaft und den Schriftführer in der Regel auf zwei Jahre, die Beisitzer auf ein Jahr. Gewählt werden
 - in einem Jahr ein oder zwei Vorstandsmitglieder und der Vorstand Finanzen
 - im darauf folgenden Jahr ein oder zwei Vorstandsmitglieder und der Schriftführer.

Sollte die Vorstandsschaft in der Mitgliederversammlung nicht gefunden werden, so bleiben diese auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Bei Nichtbesetzen von § 13, II, 4 (Schriftführer) wird dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch von der Vorstandsschaft, bzw. einem Beisitzer weitergeführt.

- V. Die zu wählenden Personen müssen Mitglied im Verein sein. Bei Austritt aus dem Verein kann das Amt nur noch übergangsweise weitergeführt werden. Der Gesamtvorstand ist hiervon zu unterrichten.
- VI. In den Vorstand kann jedes wahlberechtigte Mitglied gewählt werden.

- VII. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (Ausnahme § 7, I, Abs. 2 b) Ungültige Stimmen und Stimmennthaltnungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- VIII. Die Vorstandschaft regelt den Ablauf innerhalb des Vereins. Zur Durchführung der Sitzungen der Vorstandschaft, sowie Sitzungen des Gesamtvorstandes erstellt ein Vorstandsmitglied eine Tagesordnung.

§ 14 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft, Vertretungsberechtigung

- I. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die gemäß § 13, Abs. I, Ziffer 1 gewählten Vorstandsmitglieder und der Vorstand Finanzen. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
Für das „Innenverhältnis“ gelten die Ausführungen der Finanzordnung.
- II. Ein Vorstandsmitglied ruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.
- III. Die zwei bis vier Vorstandsmitglieder und der Vorstand Finanzen sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die des erweiterten Vorstandes gebunden.
- IV. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht eine Sitzung einzuberufen.

§ 15 Vorstand Finanzen

Der Vorstand Finanzen führt unter persönlicher Verantwortung das Kassen- und Rechnungswesen.

Ihm obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, wobei, abweichend hiervon, die Abwicklung auch von einem Vorstandsmitglied oder Mitglied des erweiterten Vorstands wahrgenommen werden kann.

Er berichtet regelmäßig in den Vorstandssitzungen über den Stand der Finanzen und legt alljährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 16 Schriftführer

- I. Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen und sorgfältig aufzubewahren.
Die angefertigten Protokolle sind von ihm und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- II. Das Erstellen der Protokolle verschiedener Sitzungen und Mitgliederversammlungen kann auch ausnahmsweise auf eine Person der Vorstandschaft oder des erweiterten Vorstandes übertragen werden.

§ 17 Kassenprüfung und Kassenprüfer

- I. Jedes Jahr hat mindestens eine Kassenprüfung zu erfolgen. Geprüft werden die Hauptkasse, sowie die einzelnen Abteilungs- und Jugendkassen.
- II. Aus der Mitgliederversammlung werden jedes Jahr zwei ehrenamtliche Kassenprüfer auf ein Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt in der Vorstandsschaft oder im erweiterten Vorstand innehaben.

§ 18 Abteilungen

- I.
 - a. Die verschiedenen Sportabteilungen des Vereins sind, im Innenverhältnis, selbständig geführte Abteilungen, dem Hauptverein gegenüber jedoch voll verantwortlich.
Für die jeweilige Vereinsjugend der Abteilung gilt die Jugendordnung. Der entsprechende Hinweis hierzu ist in § 26 dieser Satzung festgehalten.
 - b. Die Bildung von Spielgemeinschaften kann zugelassen werden. Für die Abhandlung aller Rechtsgeschäfte gilt zusätzlich, neben der Satzung der Spvgg Oedheim e.V., auch die für die Spielgemeinschaft aufgestellte Satzung.
- II. Der Abteilungsleiter oder ein Gremium aus bis zu vier Abteilungsleitern, wird in einer Abteilungsversammlung einberufenen, die Jugendleiter in einer Jugendversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, in der Regel auf 2 Jahre gewählt. Sie sind kraft Satzung (§ 13, II) Mitglied des erweiterten Vorstandes. Ist ein Gremium gewählt worden, so ist ein Abteilungsleiter hiervon im erweiterten Vorstand. Die Abteilungsleitung ist in Ihren Handlungen dem Hauptverein, die Jugendleiter der Abteilungsleitung gegenüber verantwortlich.
- III. Die Abteilungen, sowie deren Vereinsjugend führen eigene Kassen. Sie verwalten den ihr vom Hauptverein zugeteilten Zuschuss zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes gemäß Satzung § 2 selbstverantwortlich und haben darüber Kassenbücher zu führen.
Diese werden von den jährlich gewählten Kassenprüfern zusammen mit der Hauptkasse vor der Mitgliederversammlung geprüft.
- IV. Die von den Abteilungen und deren Vereinsjugend abgehaltenen Veranstaltungen müssen aus steuerrechtlichen Gründen über den Hauptverein abgerechnet werden, also über die Hauptbücher laufen.
Die Rechnungsbelege sind von den Abteilungen 10 Jahre aufzubewahren.
- V. Die Abteilungen können innerhalb ihrer Sportabteilungen Spartenleiter wählen. Diese sind in ihren Handlungen gegenüber der Abteilungsleitung verantwortlich.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Datenschutz-, sowie eine Ehrenordnung geben.

Im Verein bestehen folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Datenschutzordnung

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand beschließt, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass und der Änderung der Ordnungen zuständig.

Die Jugendordnung wird vom Gesamtvorstand bestätigt.

§ 20 Satzungsänderung, Wirksamkeit

- I. Anträge hierzu werden von der Vorstandschaft geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Versammlung entscheidet hierüber mit 3/4 Stimmenmehrheit (§ 11, III).
- II. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich.
Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- III. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Gesamtvorstand beschließen.
- IV. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 21 Befangenheit

Wird über einen Antrag, der von einem Mitglied der Vorstandschaft oder des erweiterten Vorstandes eingebbracht wurde und denjenigen persönlich betrifft, diskutiert, so hat das Mitglied während der Abhandlung des Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen.

Das Mitglied darf über den Antrag nicht mitentscheiden.

§ 22 Auflösung des Vereins

- I. Nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins erfolgen.
- II. Für diesen Fall bestellt der Versammlungsleiter zwei Liquidatoren. Dies können zwei Vorstandsmitglieder sein.
Auch ist es möglich, die zwei Personen aus der Mitgliederversammlung zu suchen. Sie haben die rechtliche Stellung der Vorstandschaft und haben die Geschäfte des Vereins abzuwickeln.

- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Oedheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- IV. Die Mitglieder haften nur mit ihren Beiträgen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 23 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins.

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- Ausschluss gem. § 7 Ziffer 2 der Satzung

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- I. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Oedheim.
- II. Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Heilbronn.

§ 25 Datenschutz

- I. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem IT-System zur Mitgliederverwaltung gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- II. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 26 Jugendordnung für die Abteilungen

- I. Der Verein hat eine Jugendordnung für die Abteilungen. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- II. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.
- III. Der Erlass der Jugendordnung und die Änderungen in der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft. Sofern in der

Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Satzungsneufassung wurde am 7. März 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- Am 22. Febr. 2019 erfolgte die Änderung von „§ 19 Ordnungen“
- Am 28. Febr. 2020 erfolgte die Änderung von „§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme“ und „§ 7 Ende der Mitgliedschaft“
- Am 22. Okt. 2021 erfolgte die Änderung von „§ 10 Mitgliederversammlung“
- Am 8. März 2023 erfolgte die Änderung von „§ 11 Beschlussfassung“, „§ 18 Abteilungen“, „§ 19 Ordnungen“ und „§ 25 Datenschutz“.

Oedheim, 9. März 2024

Diese Satzung bleibt Eigentum des Vereins.